

Ab. Bundesrat Lotti in diesem Sinne orientiert (durch PM Buit-
hart 14.11.5.93) BW dodis.ch/66995

Auslandreisen Bundespräsident

12.5.93

Die Zeiten haben sich geändert.

Das "Auslandreiseverbot" für den Bundespräsidenten ist antiquiert.

Die internationalen Verflechtungen nehmen zu.

Wir sind keine Insel.

Wir brauchen das Ausland.

Das Ausland braucht uns.

Es ist richtig, dass wir eine neue und liberalere Praxis im Rahmen des geltenden Rechtes festlegen.

Das Aussprachepapier des EDA vom 15. Februar 1993 weist die richtige Richtung.

Variante 3 ist angemessen. Der Bundespräsident hat damit die Möglichkeit, an bilateralen Treffen teilzunehmen, wenn die Geschäfte sein Departement betreffen und nötigenfalls auch dem Staatsoberhaupt einen Besuch abzustatten.

Letztere Möglichkeit ist in der Praxis wohl von geringerer Bedeutung.

Man sollte sie aber nicht verbauen.

Fazit: Variante 3 zustimmen.

Herr Fotsch findet

Punkt 56 gut jetet.
i.O.

R-



Mündliche Information

Der Bundesrat hat beschlossen, die Praxis für Auslandsreisen des Bundespräsidenten dem stark veränderten internationalen Umfeld anzupassen und daher etwas grosszügiger zu gestalten.

Früher hat der schweizerische Bundespräsident als solcher traditionsgemäss keine Auslandsreisen unternommen. Die Praxis wurde jedoch aufgrund des Wandels in der Pflege der internationalen Beziehungen und der Verbesserung der Transport- und Kommunikationsmittel schon vor Jahren geändert. So nimmt der Bundespräsident seit langem in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Fachminister an multilateralen Ministertreffen und Konferenzen teil.

Diese Praxis gilt grundsätzlich auch weiterhin. Inskünftig kann aber der Bundespräsident gegenüber dem Ausland eine grössere Disponibilität zeigen. Er kann in seiner Eigenschaft als Bundespräsident an internationalen Treffen teilnehmen, die seinen Geschäftsbereich betreffen.

Ausserdem kann der Bundesrat den Bundespräsidenten auch bei anderen Gelegenheiten ins Ausland delegieren. Bisher war dies schon möglich im Falle von Trauerfeierlichkeiten für einen im Amt verstorbenen ausländischen Staats- oder Regierungschef. Inskünftig verfügt der Bundesrat hier über einen grösseren Spielraum. So kann er zum Beispiel den Präsidenten beauftragen, im Ausland spezifische schweizerische Standpunkte zu erläutern.

Persönliche Auslandsreisen sollen weiterhin die Ausnahme bleiben und vorgängig mit dem Vizepräsidenten abgesprochen werden.